



Merkblatt zu den einzureichenden Antragsunterlagen

letzte Änderung: 07.07.2025

Ihr postalischer Antrag besteht aus mehreren Teilen:

weiter auf

Von jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller einzureichen	1. Antragsdokument, bestehend aus - Antragsformular und - zwei Exemplaren des öffentlich-rechtlichen-Vertrags 2. Fotokopie des Personalausweises 3. Nachweis Ihrer Hochschulzugangsberechtigung	Seite 2 Seite 2 Seite 2
Nur einzureichen, wenn Sie entsprechende Qualifikationen erworben haben und geltend machen	4. Nachweis über die Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) 5. Nachweis über Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung 6. Nachweis über Zeiten einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit und Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung	Seite 2 Seite 3 Seite 3
Nur einzureichen von Drittstaatsangehörigen, die über keine nach deutschem Recht erworbene Hochschulzugangsberechtigung verfügen	7. Nachweis der Antragsberechtigung	Seite 4

Sämtliche Nachweise...

- die Ihnen von Dritten ausgestellt wurden oder per Unterschrift bestätigt worden sind, dürfen keine Änderungen der Daten (Korrekturen durch Überschreiben/Streichung/Tipp-Ex) enthalten. Sonst kann das LfGA NRW nicht nachvollziehen, was genau Ihnen bestätigt wurde oder ggf. nachträglich geändert worden sein könnte.
- die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusätzlich immer in Form einer beglaubigten Übersetzung eines vereidigten Übersetzers eingereicht werden.
- werden nicht zurückgesandt und im LfGA NRW nach Ende der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Wenn Sie über die Dokumente auch zukünftig verfügen wollen (z.B. Nachweis beruflicher Tätigkeitszeiten für weitere Antragsverfahren in dem Fall, dass Sie nicht zugelassen werden), reichen Sie beglaubigte Kopien ein.

Alle Unterlagen müssen

- in der auf diesem Merkblatt vorgegebenen Form,
- innerhalb der Antragsfrist (31. März für das Wintersemester, 30. September für das Sommersemester) und
- in Papierform (nicht elektronisch!)

auf dem Postweg eingegangen sein oder persönlich beim LfGA NRW am Standort Bochum abgegeben oder in den Hausbriefkasten des LfGA NRW am Standort Bochum eingeworfen werden.

Lesen Sie deshalb die Vorgaben zu den einzureichenden Dokumenten auf den nachstehenden Seiten gründlich und legen Sie große Sorgfalt darauf, dass Ihre Unterlagen vollständig sind und der vorgegebenen Form entsprechen.

Dokumente, die diese Vorgaben nicht erfüllen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden!

Beachten Sie auch

- **die auf Seite 4 aufgeführten Hinweise zur Beglaubigung von Kopien.**
- dass manche Bescheinigungen (z.B. Anerkennungsbescheide zu ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen) den Zusatz enthalten, dass sie nur in Verbindung mit bestimmten weiteren Nachweisen gültig sind. In diesem Fall müssen auch diese Nachweise vorgelegt werden (bei ausländischen Dokumenten zudem eine beglaubigte Übersetzung eines vereidigten Übersetzers). Prüfen Sie deshalb vorab Ihre Bescheinigungen auf solche möglichen Zusätze.

In Zweifelsfällen, bei Fragen oder bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das LfGA NRW unter lag@lfga.nrw.de oder unter dem Servicetelefon Landarztgesetz NRW: 0234/41692-7777

1. Antragsdokument	Was ist einzureichen und in welcher Form?
<p>Nach dem Absenden des Online-Antrags im Bewerberportal steht Ihnen das Antragsdokument mit Ihren vorausgefüllten Daten als pdf-Datei zur Verfügung.</p> <p>Es enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Antragsformular, – zwei Exemplare des öffentlich-rechtlichen Vertrags sowie – eine Checkliste, die für Ihre Unterlagen bestimmt ist 	<p>Ausdruck des pdf-Dokuments mit Ihren Unterschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ <u>alle</u> Seiten ✓ <u>drei</u> Unterschriften: Antrag und beide Vertragsexemplare, von Ihnen und ggf. dem/n gesetzl. Vertreter/n eigenhändig und handschriftlich unterschrieben (keine elektronische oder eingescannte Unterschrift!) <p>⇒ vollständiges Originalexemplar mit Originalunterschriften: KEINE KOPIEN!</p>

2. Personalausweis	Was ist einzureichen und in welcher Form?
<p>Amtliches Ausweisdokument (z.B. Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltstitel)</p>	<p>Einfache Kopie von allen Seiten des Dokuments z.B. Vorder- und Rückseite des Personalausweises.</p>

3. Hochschulzugangsberechtigung		Was ist einzureichen und in welcher Form?
Deutsches Abitur		<u>Beglaubigte</u> Kopie des Abiturzeugnisses.
Hochschulzugangsberechtigung einer ausländischen oder internationalen Schule		Bitte nehmen Sie rechtzeitig per E-Mail Kontakt mit dem LfGA NRW auf und schildern Sie Ihren Sachverhalt; wir werden Ihnen Art und Form der einzureichenden Nachweise dann individuell mitteilen.
Hochschulzugang durch Hochschulstudium	Bewerber mit Studium <u>in</u> Deutschland (Abschlüsse mit mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit)	<u>Beglaubigte</u> Kopie Ihres Abschlusszeugnisses. Aus dem Zeugnis muss die Durchschnittsnote des Abschlusses hervorgehen.
	Bewerber mit Studium <u>außerhalb</u> von Deutschland	Bitte nehmen Sie rechtzeitig per E-Mail Kontakt mit dem LfGA NRW auf und schildern Sie uns Ihren Sachverhalt; wir werden Ihnen Art und Form der einzureichenden Nachweise dann individuell mitteilen.
Hochschulzugang durch berufliche Qualifikation	durch Aufstiegsfortbildung	<u>Beglaubigte</u> Kopie Ihrer Berufsurkunde oder Ihres Zeugnisses über die Aufstiegsfortbildung.
	mit fachverwandter Ausbildung und Berufserfahrung	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Beglaubigte</u> Kopie Ihrer Berufsurkunde – Nachweis über Ihre berufliche Tätigkeit <u>mit wöchentlichem Stundenumfang im Original</u> oder als <u>beglaubigte Kopie</u>. Verwenden Sie vorzugsweise diesen Vordruck.
	mit Zugangsprüfung für Humanmedizin	<u>Beglaubigte</u> Kopie der Bestätigung über die bestandene Zugangsprüfung an einer nordrhein-westfälischen staatlichen Universität.

Zu Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, muss zusätzlich immer eine beglaubigte Übersetzung eines vereidigten Übersetzers eingereicht werden.

4. Test für Medizinische Studiengänge	Was ist einzureichen und in welcher Form?
Bewerber, die den TMS <u>vor dem Jahr 2007</u> abgelegt haben	Bitte nehmen Sie vorab mit der Firma ITB Consulting GmbH Kontakt auf. Lassen sich einen <u>aktuellen</u> Testbericht ausstellen und senden diesen mit Ihrem Antrag als einfache Kopie ein.
Bewerber, die den TMS <u>im Jahr 2007 oder später</u> abgelegt haben	Einfache Kopie Ihres <u>Testberichts</u> der Firma ITB Consulting GmbH.

5. Einschlägige Berufsausbildung 6. Einschlägige berufliche Tätigkeit		Was ist einzureichen und in welcher Form?
Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung oder eines einschlägigen Studiums	Bewerber, die die Ausbildung <u>innerhalb</u> Deutschlands absolviert haben	Vollständig ausgefüllter <u>Vordruck</u> des LfGA NRW „Nachweis über Zeiten einer Berufsausbildung oder eines Studiums“, <u>im Original oder als beglaubigte</u> Kopie.
	Bewerber, die die Ausbildung <u>außerhalb</u> Deutschlands absolviert haben	– Vollständig ausgefüllter <u>Vordruck</u> des LfGA NRW „Nachweis über Zeiten einer Berufsausbildung oder eines Studiums“, <u>im Original oder als beglaubigte</u> Kopie <i>und</i> – <u>Beglaubigte</u> Kopie einer Gleichwertigkeitsbescheinigung der deutschen zuständigen Behörde über die Ausbildung
Zeiten einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit	Bewerber, die die Tätigkeit <u>innerhalb</u> Deutschlands ausgeübt haben	– Vollständig ausgefüllter <u>Vordruck</u> des LfGA NRW „Nachweis über Zeiten einer beruflichen Tätigkeit“, <u>im Original oder als beglaubigte</u> Kopie <i>und</i> – <u>Beglaubigte</u> Kopie Ihrer Berufsurkunde oder Ihres Abschlusszeugnisses. ✓ Der Nachweis muss Ihre genaue Berufsbezeichnung bzw. Bezeichnung des Ausbildungsberufs enthalten. ✓ Rettungsassistenten müssen eine <u>beglaubigte</u> Kopie ihrer „Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung“ vorlegen. ✓ Wenn die Berufsausbildung im Ausland erworben worden ist: zusätzlich eine <u>beglaubigte</u> Kopie einer Gleichwertigkeitsbescheinigung der deutschen zuständigen Behörde über die Ausbildung
	Bewerber, die die Tätigkeit <u>außerhalb</u> Deutschlands ausgeübt haben	– Vollständig ausgefüllter <u>Vordruck</u> des LfGA NRW „Nachweis über Zeiten einer beruflichen Tätigkeit“, <u>im Original oder als beglaubigte</u> Kopie <i>und</i> – <u>Beglaubigte</u> Kopie Ihrer Berufsurkunde oder Ihres Abschlusszeugnisses <i>und</i> – <u>Beglaubigte</u> Kopie einer Gleichwertigkeitsbescheinigung der deutschen zuständigen Behörde über den ausgeübten Beruf
<p>ACHTUNG:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der vollständig ausgefüllte Vordruck des LfGA NRW ist zwingend erforderlich; der Vordruck des LfGA NRW kann nicht durch andere Nachweise ersetzt werden. – Es können nur vergangene und tatsächlich abgeleistete Zeiträume und keine Zeiträume in der Zukunft bescheinigt sowie anerkannt werden. – Auf den Nachweisen dürfen keine Änderungen der Daten (Korrekturen durch Überschreiben/Streichung/Tipp-Ex) vorgenommen worden sein. Sonst kann das LfGA NRW nicht nachvollziehen, was genau Ihnen bestätigt wurde oder ggf. nachträglich geändert worden sein könnte. – Bei mehreren Ausbildungen bzw. Tätigkeiten oder Zeiträumen ist jeweils ein separater Vordruck zu verwenden. – Anerkannt werden können grundsätzlich nur Tätigkeitszeiten in einem nachgewiesenen Ausbildungsberuf. Entspricht eine von Ihnen geltend gemachte berufliche Tätigkeit nicht Ihrem nachgewiesenen Ausbildungsberuf, obliegt es Ihnen, die fachliche oder rechtliche Zulässigkeit dieser Tätigkeit nachzuweisen. Das LfGA NRW ist gem. § 5 Abs. 5 LAG-VO nicht verpflichtet, die entsprechenden Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln. <p>Ergänzende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anerkannt werden nur human- oder zahnmedizinische, pflegerische und therapeutische Berufe gemäß der Anlage zur Landarztverordnung (LAG-VO), deren Ausbildung rechtlich geregelt ist und deren Regelausbildungszeit mindestens 24 Monate beträgt. – Es werden auch nicht abgeschlossene Ausbildungen anerkannt. – Anerkannt werden insgesamt max. 48 Monate. Zeiträume darüber hinaus müssen deshalb nicht zwingend nachgewiesen werden. – <u>Nicht</u> anerkannt werden Praktika, FSJ, BFD u.ä., diese brauchen daher auch nicht nachgewiesen zu werden. 		

Zu Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, muss zusätzlich immer eine beglaubigte Übersetzung eines vereidigten Übersetzers eingereicht werden.

7. Antragsberechtigung	Was ist einzureichen und in welcher Form?
<p>Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger ohne eine nach deutschem Recht erworbene Hochschulzugangsberechtigung (z.B. deutsches Abitur), die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und deren Familienangehöriger* Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder Staatsbürger Islands, Liechtensteins oder Norwegens und in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt ist</p> <p><small>*Familienangehöriger im Sinne des Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004</small></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Original oder <u>beglaubigte</u> Kopie eines Nachweises des aktuellen Wohnorts des <u>Antragstellers</u> und – Original oder <u>beglaubigte</u> Kopie eines Nachweises der aktuellen Staatsangehörigkeit des <u>Familienmitglieds</u>, das Unionsbürger ist und – Original oder <u>beglaubigte</u> Kopie eines Nachweises des verwandtschaftlichen Verhältnisses des Antragstellers zu dem Unionsbürger (z.B. Heiratsurkunde, Abstammungsurkunde) und – Original oder <u>beglaubigte</u> Kopie eines aktuellen Nachweises des Beschäftigungsverhältnisses des Unionsbürgers in der Bundesrepublik Deutschland (z.B. aktuelle Gehaltsmitteilung)

Beglaubigung von Kopien

Anerkannt werden ausschließlich amtliche und vollständige Beglaubigungen.

Amtliche Beglaubigungen können von **jeder öffentlichen Stelle** ausgestellt werden, **die ein deutsches Dienstsiegel führt**, z.B.

- deutschen Behörden wie Gemeinde- oder Stadtverwaltungen (Rathaus), Gerichte
- Einrichtungen wie Schulen und Universitäten in deutscher staatlicher Trägerschaft (keine Vereine, GmbH, private Einrichtungen usw.)
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Deutschland, die ein Dienstsiegel führen
- deutsche diplomatische Vertretungen im Ausland
- in Deutschland bestellte Notare

Nicht anerkannt werden z.B. Beglaubigungen von Rechtsanwälten, Vereinen, Wirtschaftsprüfern, Dolmetschern, Wohlfahrtsverbänden, Banken, Vereinen, dem AstA. Die Erfahrungen aus den bisherigen Auswahlverfahren zeigen, dass Beglaubigungen bei Stadt- oder Gemeindeverwaltungen eingeholt werden sollten.

Beglaubigungen müssen enthalten

- ✓ den Vermerk, dass die Ablichtung mit dem Original übereinstimmt,
- ✓ das Dienstsiegel der ausstellenden Institution. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein rundes oder ovales Emblem (oft ein amtliches Wappen)/eine Abbildung. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht,
- ✓ die Unterschrift der beglaubigenden Person und
- ✓ den Ort und das Datum der Beglaubigung.

Mehrseitige Kopien

- müssen auf jeder Seite beglaubigt sein
- oder:
- sind wie in dem Beispiel rechts so geknickt und fächerartig zusammengeheftet, dass alle Seiten gleichzeitig mit dem Dienstsiegel abgestempelt sind.

Es reicht nicht aus, (Farb-)Kopien von beglaubigten Dokumenten einzureichen. Akzeptiert werden können nur Dokumente mit den Original-Beglaubungsvermerken.

